

Aufruf zum Einreichen von Anträgen

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen sowie des Umbaus von Hecken -Förderrichtlinien Hecken und Feldgehölze-

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, die Umsetzung von Vorhaben zur Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen sowie den Umbau von Hecken zu unterstützen, welche die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme **mit Schwerpunkt im Bereich Verminderung der Bodenerosion** zum Ziel haben.

Die Antragstellung erfolgt fortlaufend. Anträge für die **Auswahl am 07.05.2021** müssen spätestens zwei Wochen vor diesem Termin bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Nach erfolgreicher Antragsprüfung werden zentral die zu fördernden Vorhaben anhand von Auswahlkriterien ermittelt. Daran schließt sich der Versand der Zuwendungsbescheide an.

Das Budget für die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen sowie den Umbau von Hecken beträgt 1.500.000 € aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Die zu fördernden Vorhaben werden anhand von [Auswahlkriterien](#) ermittelt.

Was wird gefördert?

Gefördert werden die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen sowie der Heckenumbau einschließlich Planungsleistungen sowie die Entwicklungspflege bis zum Abschluss drittes Standjahr der Gehölze. Gefördert werden außerdem begleitende Maßnahmen, welche die Erosionsschutzwirkung der Hecken verstärken und sichern (wie z.B. Faschinen, Mulden oder Erdverwallungen).

Ausgenommen von einer Förderung sind rechtlich vorgeschriebenen Vorhabens i. S. des § 15 Bundesnaturschutzgesetz.

Wer wird gefördert?

Es werden landwirtschaftliche Unternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Wasser- und Bodenverbände und andere Personen des öffentlichen Rechts oder natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die nicht landwirtschaftliche Unternehmen sind, gefördert.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt mittels nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Bewilligungsbehörde für die Gewährung der Zuwendung ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fläche des Vorhabens liegt. Aufgabe der Bewilligungsbehörde ist die Prüfung von Anträgen, deren Bewilligung, die Mittelauszahlung und die Verwendungsnachweisprüfung. Ihre Ansprechpartner finden Sie hier unter „Ansprechpartner der Bewilligungsbehörden“.

Wer beantwortet Fragen zum ELER?

Die Verwaltungsbehörde Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (VB ELER) im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Editharing 40 in 39108 Magdeburg, Email an: ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de, gibt zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 (EPLR), unter dem die Teilmaßnahme von der Europäischen Union finanziert wird, und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene Auskunft. Auf Nachfrage informiert sie zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Zudem ist die VB ELER Beschwerdestelle für den ELER unabhängig von der Widerspruchs- oder Klagemöglichkeit im Zusammenhang mit geförderten Vorhaben.



Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieser Aufruf nur einen kurzen Auszug der Förderrichtlinien Hecken und Feldgehölze gibt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte den Richtlinien selbst und bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid.

Erläuterungen zur Zahlung

Hinweise zum Ausfüllen des Zahlungsantrages bzw. des Rechnungsblattes

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe über die förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.

Stellt die Behörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, werden diese gekürzt und bei mehr als 10 % Differenz zu den angegebenen förderfähigen Ausgaben zusätzlich sanktioniert.

Außerdem ist eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

Anerkennung von Rechnungen und Belegen

Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich bezahlte Rechnungen.

Nur Originalrechnungen können als Rechnungsbelege anerkannt werden. Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als pdf –Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.

Zahlungsnachweise

Der Antragsteller muss Inhaber des Kontos sein, von dem die Rechnung beglichen wurde. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank.

Der Liefer- oder Leistungsumfang muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.

Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen tatsächlich erbracht worden sein.

Fertigstellungsbürgschaften fallen nicht unter diese Regelungen und können nicht als bezahlte Beträge anerkannt werden.

